Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 15.10.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1412

Berichterstatter: Abg. Stefan Klein (SPD) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt Vorsitzende

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 658) wird wie folgt geändert:

(nachrichtlich der geltende § 2:)

§ 2 Schutz der Eisenbahninfrastruktur

- (1) ¹Die Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, das einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung benachbart ist, haben zu dulden, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf dem Grundstück Schutzeinrichtungen errichtet und betreibt, die erforderlich sind, um die Eisenbahninfrastruktureinrichtung vor Einwirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwasser und Schneeverwehungen, zu schützen. ²Das Grundrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.
- (2) ¹Von Grundstücken außerhalb einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch Anpflanzungen, Zäune oder Anlagen, die mit dem Grundstück nicht fest verbunden sind, wie Stapel und Aufschüttungen, ausgehen. ²Sind solche Anpflanzungen, Zäune oder Anlagen vorhanden, so hat der Berechtigte sie zu beseitigen oder die Beseitigung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu dulden.
- (3) Gegenüber denjenigen, die einer Duldungsoder Beseitigungspflicht nach Absatz 1 oder 2 nicht nachkommen, kann die Aufsichtsbehörde die Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verpflichtung erforderlich sind.
- (4) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Eigentümern und Besitzern der Grundstücke die Aufwendungen und Vermögensnachteile in Geld zu ersetzen, die durch eine nach Absatz 1 oder 2 Satz 2 zu duldende oder zu ergreifende Maßnahme entstanden sind.
- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sowie" die Worte "zur Einräumung" eingefügt.

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBI. S. 658) wird wie folgt geändert:

0/1.§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Schutz der Eisenbahninfrastruktur

- (1) Die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks in der Nähe einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung (Nachbargrundstück) haben zu dulden, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf dem Grundstück Schutzeinrichtungen errichtet und betreibt, die erforderlich sind, um die Eisenbahninfrastruktureinrichtung vor Einwirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwasser und Schneeverwehungen, zu schützen.
- (2) ¹Von Nachbargrundstücken (Absatz 1) darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch Anpflanzungen, Zäune oder Anlagen, die mit dem Grundstück nicht fest verbunden sind, wie Stapel und Aufschüttungen, ausgehen. ²Die Berechtigten haben die Beseitigung der Beeinträchtigung zu dulden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Berechtigten die Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 erforderlich sind.
- (4) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Berechtigten der Nachbargrundstücke die Aufwendungen und Vermögensnachteile in Geld zu ersetzen, die durch nach Absatz 1 oder 2 zu duldende Maßnahmen entstanden sind."

1.	§ 4		erhalt	tolgende	Fassung
----	-----	--	--------	----------	---------

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(nachrichtlich der geltende § 4:)

§ 4 Rechtsgeschäfte über Betriebsgrundstücke

- (1) ¹Ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen (§ 3 Nr. 2 AEG) hat die Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich Eisenbahninfrastruktureinrichtungen des öffentlichen Verkehrs, wie Gleise, Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, Abfertigungsanlagen oder Werkstätten befinden, sowie von grundstücksgleichen Rechten an solchen Grundstücken der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Für die Verpflichtung zur Einräumung von Dienstbarkeiten und zur Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken nach Satz 1 gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) ¹Ein Rechtsgeschäft, das nach Absatz 1 anzuzeigen ist, wird erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige dem Rechtsgeschäft zustimmt oder ein Monat nach Eingang der Anzeige vergangen ist, ohne dass die Aufsichtsbehörde das Rechtsgeschäft untersagt hat. ²Die Aufsichtsbehörde kann das Rechtsgeschäft untersagen, wenn es die Fortführung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur gefährdet.
- 2. § 5 wird gestrichen.
- 3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Liegen einfache Verhältnisse vor, wie bei Eisenbahninfrastrukturen geringen Umfangs oder bei geringfügigen Eisenbahnverkehrsleistungen, so kann die Aufsichtsbehörde zulassen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsleitung nicht eingesetzt oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine weitere Person nicht bestellt wird."

"§ 4 Verfügungen über Betriebsgrundstücke

- (1) ¹Ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG) hat die Absicht zur Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich Eisenbahninfrastruktureinrichtungen des öffentlichen Verkehrs, wie Gleise, Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, Abfertigungsanlagen oder Werkstätten befinden, sowie zur Veräußerung oder Einräumung von grundstücksgleichen Rechten an solchen Grundstücken der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, an solchen Grundstücken Dienstbarkeiten, welche den Eisenbahnbetrieb beschränken können, zu bestellen.
- (2) ¹Ein Rechtsgeschäft, das nach Absatz 1 anzuzeigen ist, wird erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde dem Rechtsgeschäft zustimmt oder ein Monat nach Eingang der Anzeige vergangen ist, ohne dass die Aufsichtsbehörde das Rechtsgeschäft untersagt hat. ²Die Aufsichtsbehörde kann das Rechtsgeschäft untersagen, wenn es die Fortführung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur gefährdet."
- 2. unverändert
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat eine Betriebsleitung zu bestellen."
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Betriebsleitung" die Worte "oder eine andere vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen benannte Person" eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Erlaubnis wird auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erteilt, wenn die Sicherheit der zu befördernden Personen und des Betriebes gewährleistet ist sowie eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der den beförderten Personen zu ersetzenden Personenschäden und Sachschäden besteht."

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

"³Die Haftpflichtversicherung muss den Anforderungen nach § 2 der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBI. I S. 2101), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 2631), entsprechen."

(nachrichtlich der geltende § 8:)

§ 8 Grubenanschlussbahnen

Für nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktureinrichtungen, die Zubehör eines Bergwerks im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes und somit betriebsplanpflichtig nach § 51 Abs. 1 des Bundesberggesetzes sind (Grubenanschlussbahnen), finden die §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

(nachrichtlich der geltende § 12:)

§ 12 Grundpflichten

(1) Seilbahnen müssen so gebaut, unterhalten und betrieben werden, dass sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden können.

4. unverändert

4/1.§ 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Grubenanschlussbahnen

Auf nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktureinrichtungen, die Zubehör eines Bergwerks sind und dessen Schienenwege mit außerbetrieblichen Schienenwegen verbinden (Grubenanschlussbahnen), sind von den Vorschriften des Ersten Teils nur die §§ 6, 7 und 9 anzuwenden."

4/2.§ 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Sicherheit der Anlage

(1) ¹Anlagen einschließlich der Sicherheitsbauteile (§ 11 Abs. 5 und 6) müssen so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden können. ²Zu diesem Zweck müssen sie jederzeit die auf sie anwendbaren, in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen einschließlich der betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse nach Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- (2) Der Betreiber der Seilbahnen hat durch Inspektionen sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die gesamte Anlage (§ 11 Abs. 5) während der gesamten Betriebsdauer den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG entspricht.
- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Genehmigung. ²Die Betriebsgenehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn
 - der Betreiber der Seilbahn und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
 - der Betreiber der Seilbahn finanziell leistungsfähig ist und
 - der Betreiber der Seilbahn oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde besitzen

und damit die Gewähr für einen sicheren Betrieb der Seilbahn bieten."

- 7. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 - "4. die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1) und die

- (2) Der Betreiber der Seilbahn hat insbesondere durch regelmäßige Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Beachtung des Sicherheitsberichts (§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3) sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 während der gesamten Betriebsdauer der Anlage erfüllt werden."
- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 2 und 3 AEG" durch die Verweisung "§ 18 Satz 2 und § 18 b Nr. 1 AEG" ersetzt.

- b) unverändert
- 6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Genehmigung. ²Die Betriebsgenehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
 - der Betreiber der Seilbahn oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde (§ 18 Abs. 2 Satz 2) besitzen

und damit die Gewähr für einen sicheren Betrieb der Seilbahn bieten."

- 7. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 0/a) In Nummer 3 wird vor dem Komma der Klammerzusatz "(§ 12)" eingefügt.
 - a) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - "4. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme vorliegen,".

- die sich aus dem Sicherheitsbericht (§ 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3) ergebenden Anforderungen eingehalten werden,".
- Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

7/1.§ 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Der Betreiber der Seilbahn hat eine Betriebsleitung zu bestellen; § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend."
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Betriebsleitung" die Worte "oder eine andere vom Betreiber benannte Person" eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Liegen einfache Verhältnisse vor, insbesondere bei einem geringen Betriebsumfang, so kann die Aufsichtsbehörde zulassen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 keine Betriebsleitung oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 keine weitere Person bestellt wird."
- In § 19 Satz 1 werden die Worte "Personen-, Sachund Vermögensschäden" durch die Worte "Personenschäden und Sachschäden" ersetzt.
- 8. unverändert

- 9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort "Schlepplifte" die Worte "Nur in der Winter- oder der Sommersaison betriebene" eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:
 - "⁷Sie kann sie verlängern bei Schleppliften, die länger als zwei Jahre nicht betrieben wurden. ⁸Schlepplifte, die länger als zwei Jahre nicht betrieben wurden, dürfen nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die letzte

- 9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Es wird der folgende Satz 7 ____ angefügt:
 - "⁷Sie kann für Schlepplifte, bei denen mit einem alljährlichen Betrieb nicht zu rechnen ist, die Überprüfungsfristen abweichend von Satz 1 oder 2 festlegen; in diesem Fall dürfen die Schlepplifte jedoch ____ nur

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Überprüfung der Betriebssicherheit nicht länger als zwölf Monate zurückliegt."

_____in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebssicherheit erneut überprüft worden ist oder die letzte Überprüfung der Betriebssicherheit nicht länger zurückliegt als dies nach Satz 1 oder 2 zulässig wäre.

8 ______ (jetzt in Satz 7)"

9/1.§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Vorbehaltlich" die Worte "des Absatzes 5 und" eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
 - "(5) ¹Es ist verboten, auf Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes des CE-Konformitätskennzeichens irregeführt werden könnten. ²Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Konformitätskennzeichens nicht beeinträchtigen."

- 10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Konformitäts- und Marktüberwachung".

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die Überwachung des Inverkehrbringens von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen richtet sich nach § 3 sowie den Abschnitten 6 und 7 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBI. I S. 2178; 2012 I S. 131)."

- 10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "Sicherheits-, Konformitäts- und Marktüberwachung".
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass eine Anlage, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird,
 - den Anforderungen des § 3 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBI. I S. 2178; 2012 I S. 131) für das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen nicht entspricht oder
 - 2. die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann.

²Unberührt bleiben die Maßnahmen der Marktüberwachung nach den Abschnitten 6 und 7 des Produktsicherheitsgesetzes für

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 11. § 24 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Das Anerkennungsverfahren wird von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (§ 1 Abs. 1 der AkkStelleG-Beleihungsverordnung vom 21. Dezember 2009, BGBI. I S. 3962) nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 82 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I. S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt."

12. Im Zweiten Teil wird nach § 25 der folgende § 25 a eingefügt:

"§ 25 a Beleihung

¹Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt mit ihrem Einverständnis oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Aufgaben nach diesem Teil im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ²Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem für Verkehr zuständigen Ministerium. ³Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des für Verkehr zuständigen Ministeriums und der Prüfung durch den Landesrechnungshof."

- das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird **gestrichen**. (neu in § 21 Abs. 5 s. o.)
- 11. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

"¹Das Anerkennungsverfahren (Absatz 2) und das Widerrufsverfahren (Absatz 3 Satz 1) werden von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 82 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154), durchgeführt."

- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- 12. wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

13/1.§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort "Aufgaben" die Worte "und Befugnisse" eingefügt und das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
- b) Nummer 5 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

13/2. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

"§ 26 a Beleihung

¹Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt mit ihrem Einverständnis oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz sowie der Genehmigungsbehörden nach den §§ 7 und 15 im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ²Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach § 24. ³Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem für Verkehr zuständigen Ministerium. ⁴Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des für Verkehr zuständigen Ministeriums und der Prüfung durch den Landesrechnungshof."

13/3.§ 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert